

Vortrag im ersten Staatsexamen (§ 9 Abs. 2 JAO 2003)

Nach den Bestimmungen der JAO 2003 wird bei der Prüfung auch im ersten Examen die mündliche Prüfung durch einen Vortrag mit einem anschließendem Vertiefungsgespräch eingeleitet. Die Vorbereitungszeit auf den Vortrag beträgt 1 Stunde; die Vortragszeit beträgt 10 Minuten. Es folgt ein Vertiefungsgespräch von längstens 5 Minuten Dauer. Mit dem Vortrag soll den Kandidat*innen die Möglichkeit gegeben werden, auch seine rhetorischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

a) Der zeitliche Ablauf

Die Kandidat*innen erhalten den Aufgabentext am Morgen des Prüfungstages gestaffelt (in der Regel nach dem Alphabet) in einem Abstand von etwa 20 Minuten. Nach der einstündigen Vorbereitungszeit betreten sie der Reihe nach den Prüfungssaal und halten ihren Vortrag vor der Kommission. Für das Zeitmanagement während des zehnminütigen Vortrags sind die Kandidat*innen verantwortlich. Direkt an den Vortrag schließt sich das Vertiefungsgespräch an, das der/die Fachprüfer/in führt. Das Rechtsgebiet des Vortrags wählen die Kandidat*innen, den Vortrag bestimmt das Prüfungsamt. Treffen Kandidat*innen ihre Wahl nicht rechtzeitig (§ 4 Abs. 2 JAO), bestimmt das Prüfungsamt auch das Rechtsgebiet (§ 9 Abs. 2 JAO).

b) Die Gestaltung des Vortrags

Es sind unterschiedliche Einkleidungen für die Vortragsaufgabe denkbar. Die nachstehende Darstellung enthält Beispiele mit typischen Lösungsansätzen. Die Einzelheiten für die konkret zu bearbeitende Aufgabe im Examen werden sich jeweils aus dem der Aufgabe beigefügten Bearbeitungshinweis ergeben. Der Sachverhalt ist nicht darzustellen, anders nur, wenn der Bearbeitungsvermerk dies ausdrücklich verlangt.

1. Der einfache Klausurfall

Dies ist die klassische Aufgabenstellung. Die Kandidat*innen erhalten einen kurzen Sachverhalt und haben die rechtliche Lösung darzustellen. Denkbar ist hier auch eine anwaltliche Beratungsaufgabe, bei der eine bestimmte Problemlösung erstrebt und die Mandantschaft beraten werden soll, wie das gewünschte Ergebnis erreicht werden kann.

2. Der einfache Klausurfall mit thematischer Zusatzfrage

Dies sind Aufgaben, bei denen die Begutachtung eines bestimmten Sachverhaltes, etwa die Beschädigung einer Sache der Arbeitgeberseite durch die Arbeitnehmerseite oder die Androhung der Folter durch die Polizei mit der Aufforderung verknüpft wird, die Rechtsentwicklung zu erläutern und die unterschiedlichen zu diesem Rechtsproblem vertretenen Lösungsansätze darzustellen.

3. Der thematische Vortrag

Der thematische Vortrag löst sich vom Fall. In seinem Mittelpunkt steht die Anforderung, ein bezeichnetes Rechtsproblem in seinen Bezügen darzustellen. Ausgangspunkt kann auch ein Zeitungsartikel, eine Pressemitteilung o.ä. mit der Bitte sein, die wesentlichen angesprochenen Rechtsprobleme zu skizzieren und die Rechtsentwicklung und die unterschiedlichen zu dem Problem vertretenen Rechtsmeinungen zu erläutern und hierzu wertend Stellung zu nehmen.